



## Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

**Dienstag, 21. Juni 2022, 19.30 Uhr**

Aula Burggartenschulhaus, Burggartenstrasse 1

---

### Traktanden

- 1 Protokoll der Gemeindeversammlung vom 30. März 2022
- 2 Jahresrechnung 2021
- 3 Bericht der Geschäftsprüfungskommission für das Jahr 2021
- 4 Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz: Einführung der Möglichkeit der «Schlussabstimmung an der Urne» bei Gemeindeversammlungsbeschlüssen, Anpassung der Gemeindeordnung
- 5 Diverses

---

Erläuterungen zu den einzelnen Traktanden:

#### **1 Protokoll der Gemeindeversammlung vom 30. März 2022**

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. März 2022 liegt während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung (Gemeindesekretariat) und eine halbe Stunde vor der Versammlung in der Aula des Schulhauses Burggarten zur Einsichtnahme auf. Es kann von der Website der Gemeinde ([www.bottmingen.ch/Politik/Gemeindeversammlung](http://www.bottmingen.ch/Politik/Gemeindeversammlung)) unter dem entsprechenden Termin) heruntergeladen werden.

#### **2 Jahresrechnung 2021**

**Der Fiskalertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen hat sich in der Jahresrechnung 2021 erfreulicherweise gefestigt. Auch das Steuersubstrat der Gemeinde hat weiter zugenommen. Die Betriebsrechnung 2021 schliesst bei einem Ertrag von CHF 41,63 Mio. und einem Aufwand von CHF 41,61 Mio. mit einem Ertragsüberschuss (Gesamtergebnis) von CHF 27'600 ab. Im Aufwand enthalten ist eine Vorfinanzierung von CHF 3,30 Mio. für die Schulraumerweiterung Talholz. Bei Investitionsausgaben von CHF 2,27 Mio. und Einnahmen von CHF 0,59 Mio. resultiert eine Zunahme der Nettoinvestitionen von CHF 1,68 Mio. Die Selbstfinanzierung beträgt CHF 4,84 Mio., der Finanzierungsüberschuss CHF 3,16 Mio. Der Ertragsüberschuss von CHF 0,03 Mio. wurde dem Eigenkapital gutgeschrieben. Dieses beträgt neu CHF 19,26 Mio.**

Die Kurzfassung der Jahresrechnung 2021 mit den Bemerkungen und Anträgen des Gemeinderats sowie der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission liegt der Einladung bei. Die ausführliche Fassung kann von der Website der Gemeinde (Link siehe oben) heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden (Christoph Andres, Tel. 061 426 10 40).

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Die Jahresrechnung 2021 wird genehmigt.

### 3 Bericht der Geschäftsprüfungskommission für das Jahr 2021

Der Bericht wird an der Gemeindeversammlung verlesen und liegt in einer beschränkten Anzahl auf.

### 4 Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz: Einführung der Möglichkeit der «Schlussabstimmung an der Urne» bei Gemeindeversammlungsbeschlüssen, Anpassung der Gemeindeordnung

**Am 30. März 2022 hat die Gemeindeversammlung (GV) einen sog. selbständigen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes, mit dem eine Anpassung der Gemeindeordnung und Einführung der Möglichkeit der «Schlussabstimmung an der Urne» bei GV-Beschlüssen beantragt wurde, erheblich erklärt. Der Gemeinderat wurde beauftragt, innerhalb eines halben Jahres eine entsprechende GV-Vorlage zu erarbeiten. Laut § 67a (Schlussabstimmung an der Urne) Abs. 1 des Gemeindegesetzes kann die Gemeindeordnung (= Verfassung der Gemeinde) vorsehen, dass 1/3 der (an der GV) anwesenden Stimmberechtigten beschliessen kann, dass die Schlussabstimmung über die (GV-)Vorlage nicht durch die GV, sondern an der Urne stattfinden muss. Die Einführung der Möglichkeit der Verschiebung der Schlussabstimmung über ein GV-Traktandum an die Urne bedingt, dass die GV eine entsprechende Anpassung der Gemeindeordnung annimmt und anschliessend das Stimmvolk im Rahmen einer obligatorischen Urnenabstimmung über die Anpassung der Gemeindeordnung zustimmt. Im Kanton BL hat bisher lediglich die Gemeinde Arlesheim dieses Instrument eingeführt.**

Ausgangslage: Mit Schreiben vom 6. Dezember 2021 hat Gemeindegemeinschaftsmitglied Hanspeter Weibel als Stimmberechtigter beim Gemeinderat einen sog. selbständigen Antrag gemäss § 68 GemG<sup>1</sup> (§-68er-Antrag) betr. Ergänzung der Gemeindeordnung (= Verfassung der Gemeinde) um die Möglichkeit der «Schlussabstimmung an der Urne» (gemäss § 67a GemG) eingereicht.

Am 30. März 2022 hat die Gemeindeversammlung (GV) diesen §-68er-Antrag erheblich erklärt. Der Gemeinderat wurde beauftragt, innerhalb eines halben Jahres eine entsprechende GV-Vorlage zu erarbeiten:

Zur Schlussabstimmung an der Urne: Laut § 67a (Schlussabstimmung an der Urne) GemG kann die Gemeindeordnung vorsehen, dass 1/3 der (an der GV) anwesenden Stimmberechtigten beschliessen kann, dass die Schlussabstimmung über eine Vorlage an der Urne stattfindet.

Die Verlegung der Schlussabstimmung an die Urne setzt voraus, dass **nach** dem Abschluss der Beratung eines GV-Geschäfts, aber noch **vor** der Schlussabstimmung darüber ein entsprechender Ordnungsantrag gestellt wird, über den dann in der GV diskutiert und abgestimmt wird. Stimmen 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten diesem Ordnungsantrag zu, muss die Schlussabstimmung über das beratene Geschäft an der Urne erfolgen. Die Willensbildung über das GV-Traktandum (Inhaltsdefinition) erfolgt somit nach wie vor durch die GV; die Beschlussfassung über das GV-Traktandum (Schlussabstimmung) hingegen muss auf Beschluss einer Minderheit an der GV (1/3) an der Urne erfolgen.

Diese Bestimmung (§ 67a GemG; in Kraft seit dem 1. Januar 2012) war im Rahmen der Beratung einer Verfassungs- und Gemeindegesetzesrevision nachträglich von der Justiz- und Sicherheitskommission des Landrats eingefügt und wie folgt begründet worden: *Die Schlussabstimmung an der Urne verlangen zu können, wäre ein vernünftiges Korrektiv im Falle emotionaler Debatten. So könnte der häufig vorgebrachten Kritik Rechnung getragen werden, dass gegen negative Beschlüsse der GV kein Referendum möglich sei. Mit der neuen Bestimmung (§ 67a) gibt es nicht zwei Abstimmungen zur gleichen Sachfrage, sondern nur die Schlussabstimmung wird an*

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.05.1970 (Gemeindegesetz, GemG; SGS 180)

*die Urne verlegt; Abstimmungsgegenstand ist dann die Vorlage mit den von der GV bereits beschlossenen Detailänderungen.*

Begründung des §-68er-Antrags durch den Antragsteller: Zur Begründung seines Antrags führt der Antragsteller in seinem Schreiben vom 6. Dezember 2021 im Wesentlichen Folgendes aus: *Gemeindeversammlungen würden in der Regel von ca. 1 – 2 % der Stimmberechtigten besucht. Bei speziellen Themen, die bestimmte Personengruppen stärker betreffen und interessierten (z. B. Quartierplanungen, Schulanliegen, Feuerwehrfragen etc.) bestehe die Möglichkeit, dass durch entsprechende Mobilisierung diese Interessengruppen überdurchschnittlich vertreten seien und damit ein mögliches Abstimmungsergebnis verfälschten. Zwar bestehe die grundsätzliche Möglichkeit (eingeschränkt), ein Referendum zu ergreifen, doch müssten hierfür die Unterschriften von mindestens 10 % der Stimmberechtigten innert Frist beigebracht werden, was eine ausserordentlich hohe Hürde sei. Die Teilnahme an einer GV sei – im Gegensatz zur Urnenabstimmung – an eine zeitliche und örtliche Vorgabe gebunden. Aufgrund der heutigen Arbeits- und Wohnsituation würden damit etliche Stimmberechtigte in der Wahrung der Möglichkeit einer Stimmabgabe eingeschränkt, was bei Urnenabstimmungen nicht der Fall sei. Zudem biete eine Urnenabstimmung in einer kommunalen Angelegenheit die Gelegenheit, die stimmberechtigte Bevölkerung weitaus stärker in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Regelmässig lägen die Stimmbeteiligungen an Urnenabstimmungen zwischen 30 und 45 % der Stimmberechtigten, ein deutlich höherer Wert als bei einer GV. Der Aufwand für eine Zusatzabstimmung halte sich für die Gemeinde in Grenzen, könnten doch solche Urnengänge mit den bereits terminierten kantonalen und nationalen Abstimmungen organisatorisch verbunden werden.*

Verbreitung der «Schlussabstimmung an der Urne» im Kanton BL: Von der Möglichkeit der Einführung der «Schlussabstimmung an der Urne» hat im Kanton BL bisher einzig die Gemeinde Arlesheim (Anpassung der Gemeindeordnung vom 26. September 2021) Gebrauch gemacht. In verschiedenen anderen Gemeinden (Aesch 2015; Füllinsdorf 2020) wurden entsprechende Anträge nicht erheblich erklärt.

Beschränkter Anwendungsbereich der Schlussabstimmung an der Urne: Eine Schlussabstimmung an der Urne kann nicht für jedes GV-Geschäft beantragt werden: Gemäss Auskunft der Stabsstelle Gemeinden der Finanz- und Kirchendirektion BL (E-Mail vom 30. März 2021 an die Gemeinde Arlesheim) ist sie auf GV-Geschäfte beschränkt, die dem fakultativen Referendum unterstehen. Eine Schlussabstimmung an der Urne ist somit nicht möglich für die in § 49 Abs. 3 GemG erwähnten Beschlüsse wie bspw. Budget, Rechnung, Steuerfuss und Wahlen (siehe dazu unter Rechtliches). Dies ergebe sich bereits hinreichend aus der Systematik des GemG; im Sinne der Bürgernähe und Leserfreundlichkeit sei es jedoch sinnvoll, dies nochmals deklaratorisch in der Gemeindeordnung festzuhalten. Dementsprechend wurde in der Gemeinde Arlesheim folgender Zusatz in die Gemeindeordnung aufgenommen: *Der Antrag auf Schlussabstimmung kann nur bei Vorlagen gestellt werden, welche dem fakultativen Referendum gemäss § 49 des Gemeindegesetzes unterstehen.*

Ausnahmecharakter der Schlussabstimmung an der Urne: In der ordentlichen Gemeindeorganisation, wie sie die Gemeinde Bottmingen aufweist, werden die Gemeindebeschlüsse in der Regel an der GV gefasst; eine Urnenabstimmung findet nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen statt (§ 5 der Gemeindeordnung). Dementsprechend stellt die Möglichkeit der Schlussabstimmung an der Urne ein Instrument zur ausnahmsweisen Verschiebung der Beschlussfassung (weg von der GV hin zur Urne) dar. Wie aus der Begründung des Antragstellers sowie aus den Ausführungen zum Zustandekommen von § 67a GemG hervorgeht, sollte dieses Instrument lediglich in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.

Rechtliches: Laut § 68 (Selbständige Anträge von Stimmberechtigten) GemG unterbreitet er (der Gemeinderat) die Vorlage über die Anträge oder über die erheblich erklärten Anträge **innerhalb eines halben Jahres** der GV zur Beschlussfassung. Die Vorlage ist so rechtzeitig zu unterbreiten, dass ihr Zweck nicht vereitelt wird (Abs. 5). Er kann zu jedem Antrag einen Gegenvorschlag unterbreiten (Abs. 6).

Gemäss § 67a (Schlussabstimmung an der Urne) GemG kann die Gemeindeordnung vorsehen, dass 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschliessen kann, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet.

Gemäss § 48 (Obligatorisches Referendum) Abs. 1 Bst. a GemG unterliegen insbesondere Änderungen der Gemeindeordnung nach dem Beschluss der GV der Urnenabstimmung.

Laut § 49 (Fakultatives Referendum) Abs. 3 GemG sind vom Referendum ausgenommen:

- a. Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss;
- b. Wahlen;
- c. Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
- d. Ablehnungsbeschlüsse;
- e. Verfahrensbeschlüsse (Protokollgenehmigung, Behandlungsreihenfolge, Eintreten, Rückweisung, Kenntnissnahme, Erheblicherklärung und dgl.).

Anpassung der Gemeindeordnung: Für die Einführung der «Schlussabstimmung an der Urne» muss die Gemeindeordnung (= Verfassung der Gemeinde) entsprechend angepasst werden. Hierfür hat der Antragsteller einen Formulierungsvorschlag eingereicht, der bereits mit der Stabsstelle Gemeinden der Finanz- und Kirchendirektion BL (= kantonale Genehmigungsinstanz) abgesprochen wurde. Da die Gemeinde Arlesheim im September 2021 eine entsprechende Anpassung ihrer Gemeindeordnung bereits beschlossen hat, wurde deren Formulierung für die Anpassung der Gemeindeordnung mitberücksichtigt:

**A Schlussabstimmung an der Urne, Vorschlag für die Anpassung der Gemeindeordnung vom 13. Juni 1999**

Bisher:	Vorschlag neu:	Kommentar:
<b>§ 5 Gemeindeorganisation (§ 5 GemG)</b>	<b>§ 5 Gemeindeorganisation (§§ 5 und 67a GemG)</b>	Hinweis auf 67a eingefügt, zur Information der Leser.
Die Gemeinde hat die ordentliche Gemeindeorganisation.	<sup>1</sup> Die Gemeinde hat die ordentliche Gemeindeorganisation.	Neuer Absatz, inhaltlich unverändert.
Die Gemeindebeschlüsse werden in der Regel an der Gemeindeversammlung gefasst,	<sup>2</sup> Die Gemeindebeschlüsse werden in der Regel an der Gemeindeversammlung gefasst.	Neuer Absatz, inhaltlich unverändert.
	<sup>3</sup> <b>An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag beschliessen, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet. Ein solcher Antrag kann nur bei Vorlagen gestellt werden, die dem fakultativen Referendum unterstehen.</b>	Einfügung der Möglichkeit zur Schlussabstimmung an der Urne auf Antrag (= Formulierung Arlesheim).
eine Urnenabstimmung findet nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen statt.	<sup>4</sup> Im Übrigen findet in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen eine Abstimmung an der Urne statt.	Zusatz betr. Beschränkung auf Geschäfte, die dem fakultativen Referendum gemäss § 49 des Gemeindegesetzes unterstehen (gemäss Ergänzung Arlesheim).
		Leicht angepasst, damit es neu reflektiert, dass entweder via Gemeindeversammlungsbeschluss oder via Gesetz eine Urnenabstimmung definiert wird. Durch das «im Übrigen» wird zudem das «nur» hinfällig.

**B Weiterer Anpassungsbedarf der Gemeindeordnung**

Im Rahmen der Prüfung der Formulierung des Antragstellers betr. die Einführung der Schlussabstimmung an der Urne hat die Stabsstelle Gemeinden der Finanz- und Kirchendirektion BL weiteren Anpassungsbedarf bei der Bottminger Gemeindeordnung festgestellt. Zusätzlich dazu hat die Verwaltung einen weiteren Anpassungsbedarf (betr. den bisherigen Gemeindeführungstab) ermittelt:

Bisher:	Vorschlag neu:	Kommentar:
<b>§ 6 Behördenorganisation (§§ 91 ff. GemG)</b>	<b>§ 6 Behördenorganisation (§§ 70 ff. und 91 ff. GemG)</b>	Da in Abs. 1 Bst. a der Gemeinderat genannt ist und dieser in den §§ 70 ff. behandelt wird, müsste auch dieser Verweis der Vollständigkeit halber vorhanden sein.
<p><sup>1</sup> Es bestehen folgende Behörden: ... g) Vormundschaftsbehörde, deren Aufgaben vom Gemeinderat wahrgenommen werden.</p> <p><sup>2</sup> Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen: ... b) Gemeindeführungsstab mit 14 Mitgliedern</p> <p><sup>3</sup> Eines der Mitglieder der folgenden Behörden, Kommissionen und Ausschüssen gehört dem Gemeinderat an und wird von diesem delegiert: ... e) Gemeindeführungsstab</p>	<p><sup>1</sup> Es bestehen folgende Behörden: ... g) <b>aufheben</b></p> <p><sup>2</sup> Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen: ... b) <b>aufheben</b></p> <p><sup>3</sup> Eines der Mitglieder der folgenden Behörden, Kommissionen und Ausschüssen gehört dem Gemeinderat an und wird von diesem delegiert: ... e) <b>Delegiertenversammlung des Verbands Bevölkerungs- und Zivilschutz Leimental (VBZL)</b></p>	<p>Der Begriff «Vormundschaftsbehörde» ist veraltet und durch den Begriff der «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» (KESB) ersetzt worden. Gemäss § 60 Abs. 2 EG ZGB i. V. m. § 34<sup>bis</sup> GemG bestellen die Einwohnergemeinden ihre KESB durch Vertrag, vorliegend durch den Vertrag über die KESB Leimental vom 29. Mai 2012. Damit ist § 6 Abs. 1 lit. g nicht mehr notwendig, da der Gemeinderat keine solche Aufgaben mehr wahrnimmt. Der Gemeindeführungsstab wurde mit der Regionalisierung des Bevölkerungs- und Zivilschutzbereichs im (Zweck-) Verband Bevölkerungs- und Zivilschutz Leimental (VBZL) obsolet.</p> <p>Oberstes Organ des VBZL ist die Delegiertenversammlung, die aus je einem Delegierten der Mitgliedergemeinden besteht (§ 12 der Statuten des VBZL vom 19. April 2011).</p>
<b>§ 9 Wahlorgane (§ 50 GemG)</b>		
<p><sup>4</sup> Durch den Gemeinderat werden gewählt: ... c) Gemeindeführungsstab</p>	<p><sup>4</sup> Durch den Gemeinderat werden gewählt: ... c) <b>aufheben</b></p>	Mit der Regionalisierung des Bevölkerungs- und Zivilschutzbereichs im (Zweck-) Verband Bevölkerungs- und Zivilschutz Leimental (VBZL) obsolet.
<b>§ 14 Anstellung und Entlassung des Personals</b>		
<p><sup>1</sup> Gemeindekommission und Gemeinderat als verbundene Wahlbehörde beschliessen über die Anstellung und Entlassung der Gemeindeverwalterin resp. des Gemeindeverwalters.</p>	<p><sup>1</sup> Gemeindekommission und Gemeinderat als verbundene <b>Anstellungs</b>behörde beschliessen über die Anstellung und Entlassung der Gemeindeverwalterin resp. des Gemeindeverwalters.</p>	Nach Auffassung der Stabsstelle Gemeinden ist die Funktion der verbundenen Wahlbehörde (wie sie in § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung besteht) von der Funktion der verbundenen Anstellungsbehörde zu trennen. Dies, da der/die Gemeindeverwalter/-in nicht gewählt, sondern angestellt wird.

Erwägungen des Gemeinderats: Der Gemeinderat hat sich intensiv mit der Schlussabstimmung an der Urne auseinandergesetzt und dabei die nachfolgenden Pro- und Contra-Argumente ermittelt:

Pro	Contra
grössere Stimmbeteiligung	geringere Mitwirkung der Abstimmenden an der Willensbildung
weniger Einfluss von mobilisierten Partikularinteressenten	Schwächung der Gemeindeversammlung (durch Wegdelegation der GV-Beschlussfassung, ausgelöst/gesteuert durch eine Minderheit)
geringere Hürde als fakultatives Referendum (1/3 der Anwesenden vs. 500 Unterschriften)	Verlängerung/Verzögerung der Beschlussfassung (Zunahme der Bürokratie)
keine Bindung an zeitliche und örtliche Vorgaben	personeller und finanzieller Zusatzaufwand (Vorbereitung/Durchführung Urnenabstimmung)

Für den Gemeinderat wiegen die Gegenargumente stärker. Insbesondere die Schwächung der GV und Tatsache, dass eine Minderheit einen Verfahrensablauf ändern kann, wird als störend empfunden. Im Weiteren besteht mit der Gemeindekommission ein Gremium, das den Auftrag hat, die GV-Geschäfte eingehend vorzuprüfen und der GV Abstimmungsempfehlungen zu unterbreiten. Diese Empfehlungen werden jeweils vorgängig im BiBo publiziert. Würde die Schlussabstimmung an der Urne vermehrt genutzt, könnte dies dazu führen, dass die Zahl der Teilnehmenden an der GV noch weiter abnehmen würde.

Mit dem Instrument des Referendums besteht bereits heute die Möglichkeit, einen GV-Entscheid der Urnenabstimmung zu unterstellen. Dieses Instrument wurde in den vergangenen 20 Jahren in Bottmingen zweimal ergriffen (2006/2007 i. S. Ortsbus, 2002 i. S. Tempo-30 Quartier Ruchholz). Ausserdem sieht eine geplante Teilrevision des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz), die Ende April 2022 von der Finanz- und Kirchendirektion in die Vernehmlassung gegeben wurde, vor, dass inskünftig auch Ablehnungsentscheide der GV dem fakultativen Referendum unterstellt werden.

Weiteres Vorgehen: Vorliegend geht es darum zu beschliessen, ob die Möglichkeit der Schlussabstimmung an der Urne neu in der Gemeindeordnung (= Verfassung der Gemeinde) aufgenommen werden soll oder nicht. Stimmt die GV dieser Anpassung der Gemeindeordnung zu, muss anschliessend die Bevölkerung im Rahmen einer obligatorischen Abstimmung über die Änderung der Gemeindeordnung befinden: Vorgängig dazu würde eine Vernehmlassung über die Änderungen der Gemeindeordnung bei den politischen Parteien und Gruppierungen durchgeführt. Erst wenn der Anpassung der Gemeindeordnung auch an der Urne zugestimmt wird, kann das Instrument der Schlussabstimmung an der Urne angewandt werden.

Sollte die GV diesem Antrag auf Einführung der Schlussabstimmung an der Urne nicht zustimmen, müsste auch keine obligatorische Urnenabstimmung über die Anpassung der Gemeindeordnung durchgeführt werden. Die gleichzeitig vorgeschlagenen weiteren Anpassungspunkte würden alsdann – da von untergeordneter Bedeutung – bis zu einer nächsten Urnenabstimmung über eine Anpassung der Gemeindeordnung verschoben.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: 1. Der §-68er-Antrag betr. die Anpassung der Gemeindeordnung zwecks Einführung der Möglichkeit der «Schlussabstimmung an der Urne» bei GV-Beschlüssen wird abgelehnt.

Bei Zustimmung unter Ziffer 1:

2. Die vorgeschlagenen Anpassungen der Gemeindeordnung vom 13. Juni 1999 werden z. H. der obligatorischen Urnenabstimmung verabschiedet.

Bottmingen, 26. April 2022

GEMEINDERAT BOTTMINGEN  
In fidem, der Gemeindeverwalter  
Martin R. Duthaler

Beilage: Kurzfassung der Jahresrechnung 2021

#### Rechtsmittelbelehrung:

Für eine allfällige Beschwerde wird auf die massgebenden Bestimmungen von § 172 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; SGS 180) verwiesen: Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 Abs. 1 GG innerhalb von zehn Tagen seit Beschlussfassung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden (§ 175 Abs. 1 GG). Wird eine Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten geltend gemacht (§ 175 Abs. 2 GG), so sind die Fristen gemäss § 175 Abs. 2 GG zu beachten.

#### Hinweis:

An der Versammlung besteht kein besonderes Schutzkonzept; das Tragen einer Maske ist freiwillig.